

Review

Nippold, Deutschland und das Völkerrecht. I. und  
II. Teil

Strupp, Karl

in: III. Literatur | Archiv des öffentlichen

Rechts - N.F. 3.1922 = 42.1922 | Periodical

3 page(s) (115 - 117)

Das Heft von HASBACH stellt ein Gutachten dar, erstattet dem Verband sächsischer Industrieller mit einem Anhang: Arbeitssteigerung durch Betriebsräte? Verf. wirft dem Entwurf des Betriebsrätegesetzes geringes Verständnis des Wesens der Unternehmung wie ihrer bisherigen geschichtlichen Schicksale vor. Was sachlich gegen die Regelung der Betriebsräteeinrichtung gesagt werden kann, ist mit wissenschaftlicher Gründlichkeit dargelegt; für die unausbleibliche, auch weite Arbeitnehmerkreise nicht befriedigende Form des zustandekommenen Gesetzes wird wertvolles Beweismaterial herbeigeschafft.

Das Buch von GÜNTHER endlich ist das Buch eines Nationalökonomen. Er bewährt sich in seinen knappen Erläuterungen auch als Jurist.

Universitäts-Professor Dr. Stier-Somlo.

---

**Nippold, Deutschland und das Völkerrecht.** I. Teil: Die Grundsätze der deutschen Kriegführung. Orell Füßli, Zürich 1920. II. Teil: Die Verletzung der Neutralität Luxemburgs und Belgiens. Orell Füßli Zürich, 1920.

Die hier zu besprechenden zwei Schriften sind die ersten einer auf fünf Bände berechneten Veröffentlichung, die den gemeinsamen Obertitel tragen: „Deutschland und das Völkerrecht.“

Wer die Publikationen NIPPOLDS, des präsidenten des Saar-Obergerichtes, aus der Kriegszeit kennt, der wundert sich nicht, daß auch seine beiden neuesten Werke gegen Deutschland gerichtet sind. Sie sollen nach NIPPOLD Wahrheit, rücksichtslose Wahrheit geben — das vornehmste und wichtigste Ziel wirklicher Wissenschaft. Aber darf man dann, zumal als Neutraler, eine Eigenschaft, auf die sich der Verfasser von jeher so viel zugute tut, einseitig alles Unrecht einer Kriegspartei zuschieben? Ist nicht auch von Ententeseiten gesündigt worden? Oder beabsichtigt NIPPOLD seiner Schriftenreihe: „Deutschland und das Völkerrecht“, auch eine entsprechende: „Die Entente und das Völkerrecht“ zur Seite zu stellen, in der auch das Kapitel „Griechenland“ einen breiteren Raum einnehmen würde? *Victrix causa deis placuit, sed victa Catoni . . . ?* Gilt nicht auch für jene die Sieger von Versailles, was NIPPOLD Deutschland rät: „Daß es ein müßiges Beginnen war, alle Schuld stets nur beim Gegner zu suchen und sich allein alle guten und edlen Eigenschaften zuzuschreiben. Nur die Erkenntnis der Wahrheit, nur Selbsterkenntnis kann über den jetzigen seelischen Zustand hinweghelfen.“

Nach diesen Bemerkungen im allgemeinen zum Inhalt der beiden Schriften!

Restlos beitreten muß man dem Verfasser, wenn er in dem ersten der beiden Bücher mit aller Schärfe die mangelhafte Pflege des Völkerrechtes an den deutschen Universitäten, namentlich die unglückliche Methode geißelt,

dieses so überaus bedeutungsvolle Fach dem Vertreter einer anderen Disziplin nebenamtlich zu übertragen: Auch heute hat sich in dieser Richtung trotz aller Erfahrungen nichts geändert. Was er hier auf einer ganzen Reihe von Seiten an gravamina vorbringt, muß leider unbedingt unterschrieben werden. Und das gleiche gilt, wenn er feststellt, daß das deutsche Volk auf die Haager Fortschritte weder vorbereitet war, noch sie jemals richtig in ihrer ganzen Bedeutung erfaßt hat. Das und die unmögliche Haltung unserer Delegierten im Haag (Zorn bildete die rühmliche Ausnahme!) hat uns in der Tat in der Welt in einer Weise geschadet, von der man weder in der Wilhelmstraße der Vorkriegszeit noch im Volke eine Ahnung gehabt hat. Und man war auch viel zu wenig auf das eingestellt, wofür NIPPOLD vor dem Kriege, leider erst zu spät in die Lage versetzt, dafür wirken zu dürfen, vorbildlich gekämpft hat: auf internationale Verständigung. Andererseits ist es nicht zutreffend, wenn der Verfasser Deutschland vor 1914 als militärisch verseucht bezeichnet: Sehen wir näher zu, so war — von dünnen Schichten pazifistischer wie militaristischer Richtung abgesehen — die große Menge des Volkes doch viel eher politisch indifferent. Diese politische Unreife aber war es, die schließlich allein dahin führen konnte, daß der die große Menge für sich hatte, der im gegebenen Augenblicke auf sie einwirkte (woran sich leider auch heute nicht das Geringste geändert hat!). Wenn also NIPPOLD, der lange genug unter uns gelebt hat, den Satz: „Macht geht vor Recht“ als das praktisch geübte Leitmotiv des deutschen Volkes vor 1914 bezeichnet, so ist dies eine Behauptung, die von ihm, dem vieljährigen Kenner Deutschlands und angeblich auch seiner Mentalität, nicht aufgestellt werden durfte. Sie gehört ins Brevier der Entente und ihrer Freunde vom Schlage eines GRELLING und ähnlicher antideutscher Deutscher, darf aber nicht aus dem Munde eines neutralen Gelehrten von Weltruf ertönen! Und nun zu den „Grundsätzen der deutschen Kriegführung“!

Als deren Niederschlag, so wie er in der Praxis von deutscher Seite geübt worden sei, erscheint NIPPOLD eine 1902 vom Großen Generalstab herausgegebene Schrift: „Kriegsgebrauch im Landkrieg.“ Ihrer Wiedergabe und Bekämpfung ist der größte Teil seiner Ausführungen gewidmet. Ich habe jene Publikation allzeit für etwas höchst Bedauerliches gehalten und ich habe (NIPPOLD weiß das und zitiert mich in diesem Sinne wiederholt) in meinem, zwei Monate nach Kriegsbeginn erschienenen „Internationalen Landkriegsrecht“ scharfe Worte gegen jenes Buch gefunden, das drei Jahre nach der ersten Haager Konferenz, auf der doch wesentliche Teile des Landkriegsrechts kodifiziert wurden, die Haager Akte als nur moralisch bindend bezeichnet und auch sonst manch Unrichtiges enthalten hat. Aber: Das Buch konnte gar nicht schaden, weil es dazu in der Tat viel zu wenig bekannt war: Es ist, wie ich positiv erklären kann, bereits wenige Jahre nach Erscheinen überhaupt nicht mehr erhältlich gewesen; ich selbst habe zu meinen Arbeiten kein eigenes, sondern ein entlehntes Exemplar

benutzen können, besitze auch heute noch keines, sondern nur die französische und englische Uebersetzung, die im Kriegsverlauf wegen des hohen Propagandawertes, zum „Beweis“ der deutschen Kriegsrechtsauffassung, angefertigt wurde. Ich habe während des Krieges selbst im Kriegspresseamt keinen Offizier kennengelernt, der das Buch gekannt hätte, und ich halte es für wichtig, zum Beweise dafür, wie wenig es die deutsche Kriegführung beeinflussen konnte, noch auf folgendes hinzuweisen, was vielleicht NIPPOLD seine Auffassung berichtigen läßt, daß „selbstverständlich (!sic!) die Generalstabsschrift in Wirklichkeit nicht verschollen“ sei. Ich habe im Verlaufe des Krieges, eben als die Uebersetzungen des „Kriegsgebrauchs“ erschienen, einen „Leitfaden des Landkriegsrechts für Offiziere“ mit Beispielen in engster Anlehnung an das Haager Landkriegsrecht angefertigt, der selbst vor den kritischen Augen NIPPOLDS Gnade gefunden haben würde. Seine amtliche Herausgabe ist damals von den zuständigen militärischen Stellen unter Hinweis darauf abgelehnt worden, daß, eben weil den „Kriegsgebrauch“ niemand in Befehlsstellung in der Armee kenne, er auch nicht zur Anwendung gelangen könne, die Generalstabsschrift somit keines Ersatzes bedürfe. Und man hat weiter darauf hingewiesen, daß die Haager Landkriegsordnung als verbindliches Recht in der — weitestverbreiteten! — Felddienstordnung publiziert sei. Ich war zwar und bin auch heute noch der Ansicht, daß die Herausgabe eines modernen Leitfadens des Landkriegsrechts mit weitgehender Zitierung der ausländischen Literatur an den zur Kritik ausgesetzten Stellen als Antwort auf die Uebersetzung des Generalstabes nützlich gewesen wäre — jedenfalls aber zeigte diese amtliche (interne!) Aeußerung der höchsten militärischen Stelle, daß man nicht nur dem Auslande gegenüber die Bedeutungslosigkeit des „Kriegsgebrauchs“ „darzustellen suchte“, wie NIPPOLD meint.

Dr. Karl Strupp.

---

Handbuch des Völkerrechts herausgegeben von Prof. Stier-Somlo:

2. Band, dritte Abteilung: **Philipp Zorn**: Deutsches Gesandtschafts- und Konsularrecht auf der Grundlage des Allgemeinen Völkerrechts, VI u. 204 S.
3. Band, erste Abteilung a: **Karl Strupp**, Das völkerrechtliche Delikt, XII u. 223 S., beide erschienen 1920, Verlag W. Kohlhammer.

**Alfred Verdross**: Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten, Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin, 1920, 116 S.

3 neue, jede in ihrer Art wertvolle Erscheinungen der Völkerrechtsliteratur. Sehr interessanterweise geht jeder der 3 Verfasser von einer